



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Andreas Rahm, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2639
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

13. Oktober 2022

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 27. September 2022

TOP 4 Stau auf der A 61 in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/2318

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 27. September 2022 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Die im Antrag geschilderte Problematik ist bereits seit einiger Zeit bekannt. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen eines Verkehrsversuchs ein temporäres Abfahrtsverbot an der Anschlussstelle Waldlaubersheim eingerichtet. Damit sollen die Abfahrten von LKW bei Staus auf der Autobahn unterbunden werden. Es muss dabei aber sichergestellt werden, dass die einheimischen Firmen und die Bewohner beliefert und versorgt werden können. Daher wird in der Maßnahme ein guter und sachgerechter Umgang mit dem Thema gesehen. Die Fortführung des Verkehrsversuches wird daher aus fachlicher Sicht unterstützt.

Die Verantwortung für die Durchführung des Pilotversuchs liegt seit dem 1. Januar 2021 bei der Autobahn GmbH. Seitdem kann das Land nur noch mittelbar Einfluss nehmen. Das Land hat sich in diesem Rahmen für eine Verlängerung des Versuches ausgesprochen. Am 26. Juli 2022 hat die Autobahn GmbH als zuständige Straßenverkehrsbehörde der Landesregierung mitgeteilt, dass der Verkehrsversuch mit dem temporären Abfahrtsverbot für LKW bis 31.12.2023 verlängert wurde, um eine bessere Datengrundlage zu haben.



Die Entscheidung, wo welche Verkehrszeichen anzubringen bzw. zu entfernen sind, obliegt der jeweils örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Dieses Befugnis ist den rheinland-pfälzischen Straßenverkehrsbehörden nach § 3 und § 5 Abs. 1 der „Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts“ bereits vor vielen Jahren gesetzlich übertragen worden.

Grundsätzlich können Informationen über temporäre Verkehrseinschränkungen auch auf digitalem Wege den Lkw-Fahrern kommuniziert werden. Mit der sogenannten „Mobilithek“ (früher: nationaler Mobilitätsdatenmarktplatz) besteht eine Plattform, von der Navigationssystembetreiber regelmäßig Informationen beziehen und ihren Kunden zur Verfügung stellen. Die Daten im Mobilitätsdatenmarktplatz können dabei von der Polizei als Verkehrswarmmeldung oder als sogenannte DATEX-2 Meldung von der Verkehrs- oder Straßenbaubehörde geliefert werden. Diesen Informationen kommt als solchen allerdings keine Verbindlichkeit zu und sie können eine Beschilderung oder Markierung vor Ort nicht ersetzen. Der LBM Rheinland-Pfalz und auch die Autobahn GmbH beliefern die Mobilithek regelmäßig mit Baustellen- und Ereignisinformationen, die dann von den Navigationssystemen jeweils genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt